

Verkündungsblatt der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

Verkündungsblatt 02/2024
Ausgabedatum: 12.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Einschreibungsordnung der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen	Seite 2
Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen	Seite 6
Publikationsrichtlinie des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung (NSI) sowie der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)	Seite 16

Einschreibungsordnung

der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

Aufgrund § 19 NHG erlässt die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) durch Beschluss des Senats vom 04.11.2024 folgende Ordnung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Einschreibung erfolgt nach Anmeldung durch den Dienstherrn ohne Antrag durch Feststellung der Hochschule, sofern laufbahnrechtliche Regelungen ein Studium vorsehen.
- (2) Alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag an der Hochschule eingeschrieben.
- (3) Dem Antrag auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann vom Präsidium auf Vorschlag der Hochschulverwaltung für die Maserstudiengänge eine Kapazitätsgrenze festgesetzt werden.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiums ist eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 NHG, ein Anwärter-, Ausbildungs- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis, sowie die Zulassung durch die jeweiligen Einstellungsbehörden oder sonst zuständigen Behörden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums ist der Abschluss eines Hochschulstudiums. Die weiteren spezifischen Zugangsvoraussetzungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Masterstudiengänge geregelt.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 nachweisen.

§ 3

Fristen

Die Hochschule veröffentlicht die Fristen für die Anmeldung bzw. den Einschreibungsantrag zu den Studiengängen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Fristen versäumen, können von der Einschreibung ausgeschlossen werden.

§ 4

Einschreibungshindernis

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Voraussetzungen gemäß § 2 zu versagen,
 - a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der

Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht, oder
 - b) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

§ 5

Studierendenausweis

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (Chipkarte), der ab Ausstellungsdatum für die voraussichtliche Dauer des Studiums gültig ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann ein neuer Studierendenausweis beantragt werden, wenn das Studium fortgeführt wird.
- (2) Der Studierendenausweis wird für die Studierenden der HSVN als multifunktionale Chipkarte ausgestellt, deren Kartenkörper einen kontaktlosen Chip enthält, der für Ausleih- und Bezahlvorgänge in der Bibliothek und den Mensen und Cafeterien genutzt werden kann. Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung „Studierendenausweis“ der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Matrikelnummer, die Kartenummer sowie die Gültigkeitsdauer.
- (3) Die Karte ist Eigentum des Niedersächsischen Studieninstituts. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an die Hochschule zurück zu geben. Der Verlust der Karte ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Für die Zweitausfertigung eines Studierendenausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Auf dem kontaktlosen Chip ist neben dem Saldo der Auflade- und Abbuchungsvorgänge lediglich die Kartenummer gespeichert. Darüber hinaus enthält die Karte einen optisch aufbrachten Barcode, mit dem die Matrikelnummer ausgelesen werden kann.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der HSVN unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Staatsangehörigkeit oder der E-Mail-Adresse
2. den Verlust des Studierendenausweises;
3. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt oder
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde oder
 - c) sie oder er die Abschlussprüfung bestanden hat oder
 - d) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können;
 - b) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach einer Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - c) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (3) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis.
- (4) Die Ankündigung sowie Durchführung der Exmatrikulation durch die HSVN erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die HSVN verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, den Studierenden sowie den ehemaligen Angehörigen der Hochschule die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen erforderlich sind.
- (2) Die HSVN verarbeitet personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne von Art. 9 DSGVO, § 17 NDSG (z. B. Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung oder persönliche Angaben zur Festlegung von nachteilsausgleichenden Regelungen), sofern dies zur Erreichung legitimer Zwecke erforderlich ist.
- (3) Weiterhin verarbeitet die HSVN diejenigen personenbezogenen Daten, die zur Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind.

- (4) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich werden die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes vom 22. März 2016 (BGBl. I S. 342) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet.
- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Evaluationen regelt die Evaluationsordnung von NSI/HSVN.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 20.11.2024

gezeichnet

Prof. Dr. Michael Koop
Präsident

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

In Umsetzung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), in Kraft getreten am 1.8.2019, erlässt die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) folgende Ordnung für alle Mitglieder und Angehörigen.

Präambel

Die HSVN bekennt sich zur guten wissenschaftlichen Praxis und setzt mit den nachfolgenden Regelungen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der *Hochschule* forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

§ 1 Reichweite dieser Ordnung

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der HSVN Tätigen auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Alle an der HSVN wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis zu arbeiten, insbesondere sich an die nachfolgend aufgestellten Grundsätze zu halten und das eigene wissenschaftliche Verhalten stets kritisch und eigenverantwortlich zu reflektieren,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Organisationsverantwortung

- (1) Dem Präsidium kommt die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HSVN zu.
- (2) Das Präsidium schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der HSVN, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert und die Voraussetzungen dafür schafft, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten und die Betreuerinnen und Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit tragen die Verantwortung für die Vermittlung, Einhaltung und Weitergabe von Aktualisierungen der Grundsätze ‚Guter wissenschaftlicher Praxis‘ in den Arbeitseinheiten. Hierzu ist für eine angemessene Organisation Sorge zu tragen.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene des Präsidiums entgegengewirkt, auch zu diesem Zweck ist nach § 13 dieser Ordnung eine Ombudsperson eingesetzt.
- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 4 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

- (1) Leistungskriterien finden bei Berufungen, Einstellungen, Beförderungen, Zeugnissen, bei Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Mittelzuweisungen und Zuteilungen von akademischen und selbstverwaltenden Aufgaben Anwendung. In die Leistungsbewertung können je nach Kontext neben fachwissenschaftlichen Leistungen auch weitere Dimensionen aufgenommen werden.
- (2) Die Bewertung fachwissenschaftlicher Leistungen hat primär nach qualitativen Maßstäben zu erfolgen, namentlich anhand von Kriterien wie Originalität, Fundiertheit, Gründlichkeit, Erkenntnistiefe, Fruchtbarkeit oder Anwendbarkeit. Quantitative Indikatoren wie Publikationszahlen oder Publikationsindizes sollen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (3) Weitere Dimensionen der Leistungsbewertung sind Leistungen in der Lehre, Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, im Wissens- und Technologietransfer, in der Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie wissenschaftsbasierte Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Fortschritt. Individuelle Besonderheiten, insbesondere familien- oder gesundheitsbedingte Umstände, die zu Ausfallzeiten, zu verlängerten Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten oder zu quantitativ reduziertem Output führen, können bei der Gesamtbewertung angemessen berücksichtigt werden.

§ 5 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Das Präsidium trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.

- (3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 7 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die HSVN stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 8 Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 9 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen

Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

- (4) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (5) Grundsätzlich stellt die HSVN sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Dokumentation und Archivierung von Primärdaten ermöglicht.
- (6) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 - 4 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (7) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 10 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies insbesondere nach den Maßgaben von Abs. 2 möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Software Repositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (5) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (6) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 11 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

- (2) Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung stets gemeinsam, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Eine detaillierte Angabe der eigenen Beiträge und der zugehörigen Verantwortlichkeiten kann helfen, Konflikte zu vermeiden und zu klären. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen anerkannt werden. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (3) Das Recht zur Veröffentlichung steht den Miturheberinnen und Miturhebern von Forschungsergebnissen gemeinsam zu; Veröffentlichung und Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung aller Miturheberinnen und Miturheber zulässig. Eine Miturheberin oder ein Miturheber darf jedoch ihre oder seine Einwilligung zur Veröffentlichung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Publikationsverweigerungen müssen daher mit nachprüfbarer Kritik an den Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 12 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der HSVN wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.
- (2) Falschangaben sind
 - a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
 - e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Ein unzulässiges Zu eigen machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
 - a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 - f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der HSVN wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
 - a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der HSVN liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der HSVN im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 13 Ombudstätigkeit

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt auf Vorschlag des Senats eine an der HSVN hauptamtlich wissenschaftlich tätige Person als qualifizierte und neutrale Ansprechperson (Ombudsperson) sowie eine Stellvertretung. Die Ombudspersonen sollen nicht Mitglied des Präsidiums sein.
- (2) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (3) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten vom Präsidium der HSVN die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (5) Alle Mitglieder und Angehörigen der HSVN können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden.

§ 14 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die HSVN wird jedem konkreten Verdacht auf Verstöße im Sinne dieser Ordnung nachgehen. Ergibt sich innerhalb der HSVN ein unmittelbarer Verdacht, so ist unverzüglich eine der Ombudspersonen der HSVN zu benachrichtigen. Alternativ kann das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>) informiert werden.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Weder hinweisgebenden noch beschuldigten/betroffenen Personen dürfen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist.
- (4) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (5) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 15 Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder die Stellvertretung gemäß § 13 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 12 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen.
- (3) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 2 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.
- (4) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (5) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel

beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

- (6) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von einer Untersuchungskommission geführt wird.
- (7) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird zunächst der hinweisgebenden Person die Entscheidung in Textform oder als eingescanntes Dokument, unter Angabe der Gründe und mit einer Einspruchsfrist von zwei Wochen, zugesandt. Im Falle eines fristgerechten Einspruchs prüft die Ombudsperson aufgrund der neuen Informationen, ob das Verfahren fortgeführt wird oder nicht. Das Ergebnis wird der hinweisgebenden Person mitgeteilt.
- (8) Ist die Einspruchsfrist fruchtlos verstrichen oder hat ein Einspruch zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (9) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung bestellt das Präsidium eine Untersuchungskommission. Die Untersuchungskommission hat vier Mitglieder.
- (2) Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz.
- (3) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person.
- (4) Eine Befangenheit bei Mitgliedern der Untersuchungskommission kann über die Fälle §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hinaus insbesondere dann vorliegen, wenn das Kommissionsmitglied und die von den Vorwürfen betroffene Person in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten.
- (5) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle für die Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen, Fachsoftware und Fachsoftwareteile einsetzen und im Einzelfall auch Gleichstellungsbeauftragte, Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

§ 17 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Hält die Kommission nach eingehender Prüfung in freier Beweiswürdigung ein Fehlverhalten für nicht erwiesen oder nicht gegeben, wird das Verfahren unter Angabe der Gründe eingestellt. Stellt sie in freier Beweiswürdigung ein Fehlverhalten fest, so legt sie den Bericht dem Präsidium zusammen mit einem Vorschlag für zu ergreifende Maßnahmen vor. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht. Die Rechte des Betriebsrats bleiben unberührt.

§ 18 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Basis des Untersuchungsberichts und der Empfehlung der wissenschaftlichen Untersuchungskommission, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- (2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (3) Die Entscheidung kann ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt werden. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 19 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) An möglichen Sanktionen und Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
 1. arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen,
 2. die Einleitung akademischer Maßnahmen,
 3. die Einleitung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Maßnahmen.
- (2) Im Fall eines Fehlverhaltens von Studierenden richtet sich das Vorgehen nach der einschlägigen Prüfungsordnung.
- (3) Jede Sanktion bzw. Maßnahme richtet sich nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, hat sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.

§ 20 Anwendung bei Verlassen der Hochschule

Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der HSVN wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 20.11.2024

Gezeichnet Prof. Dr. Michael Koop
Präsident

Publikationsrichtlinie

des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung (NSI) sowie der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)

Es liegt im Interesse der Autorinnen und Autoren und des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung (NSI) sowie der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN, beide künftig gemeinsam als HSVN bezeichnet), dass Publikationen und Zitationen eindeutig zugeordnet werden. Diese Publikationsrichtlinie gilt verbindlich für alle Beiträge mit Bezug zur HSVN für alle wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der HSVN, sowie für Promovierende und Studierende. Darüber hinaus gilt sie für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen eines Gastaufenthalts, Austausches oder einer Vertretung an der HSVN forschen und/oder publizieren. Soweit Publikationen einen Bezug zur HSVN haben, gilt die Richtlinie auch für Honorarprofessor*innen.

§ 1 - Eindeutige Bezeichnung der Affiliation

Die Institution ist mit ihrem offiziellen Namen bei allen Veröffentlichungen anzugeben.

§ 1.1 - Name der Institution

Der offizielle anzugebende Name lautet in allen Publikationen:

Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NSI)
oder
Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)

Diese Bezeichnung ist bei allen Affiliationsangaben im gesamten Publikationsprozess zu verwenden, auch bei Kongressen, Symposien, Vorträgen, in Forschungsanträgen wie Papers oder Posterdarstellungen ist sie aufzunehmen. Die Affiliation nur unter der Nennung der jeweiligen Abkürzung ist zu vermeiden.

§ 1.2 - Ergänzende Angaben

Das „Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NSI)“ oder die „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)“ ist als oberste Ebene der institutionellen Zugehörigkeit und in jeder Publikation zu nennen. Autorinnen und Autoren geben neben dieser Affiliation ggf. auch ihre nähere institutionelle Zugehörigkeit an (z.B. hinsichtlich eines Instituts oder einer anderen untergeordneten Organisationseinheit). Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch solche in Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

Liegt z.B. durch gemeinsame Berufungen oder institutionsübergreifende (Promotions-)programme mehr als eine institutionelle Zugehörigkeit vor, sind alle entsprechenden Einrichtungen als Affiliation anzugeben.

Das „Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NSI)“ oder die „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)“ stehen dabei an erster Stelle, sofern sie

die Erstaffiliation sind. Falls die Forschungsleistung primär an einer der anderen Institutionen erbracht wurde, kann die Reihenfolge angepasst werden.

Im Falle eines Wechsels der Institution während des Forschungs- und Publikationsprozesses ist in jedem Fall die Einrichtung zu nennen, an der die Forschungsleistung primär erbracht wurde. Fand diese Forschungsleistung an beiden Einrichtungen zu relevanten Teilen statt, sind beide Einrichtungen zu nennen. Diese Angaben gelten auch für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

§ 1.3 - Beispiele für eine Affiliationsnennung

Dr. Pablo Ruiz Picasso ist Professor für Zivilrecht an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) in Hannover.

Albert Hoffmann, LL.M. ist Dozent für Zivilrecht und Rechtsanwendung am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (NSI) in Hannover.

Wolfgang Amadeus Mozart B. Sc. ist Dozent für Volkswirtschaftslehre an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN), Institut für Digitalisierung & Datenschutz - ID2, in Hannover.

Nolan Bushnell B.A. ist Dozent für empirisches Arbeiten am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (NSI) in Hannover.

§ 2 Akademisches Identifikationsmanagement

§ 2.1 - Eindeutige Autorenidentifikation

Allen wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren wird empfohlen, sich bei ORCID zu registrieren und ein individuelles Profil anzulegen und zu pflegen.

§ 2.2 - Angabe des Forschungsförderers

Drittmittelgeber wie z.B. die DFG und die EU-Kommission verlangen in der Regel die Erwähnung ihrer Förderung (Funding Acknowledgement) in Publikationen. Diese Vorgabe ist unbedingt zu beachten. DFG-Mittel zur Unterstützung von Open-Access-Publikationen sind an die nachvollziehbare Verknüpfung von Publikation und Projekt gekoppelt. Das Funding Acknowledgement macht diese Verknüpfung nachvollziehbar. Die Verknüpfung von Publikation und Projekt kann ergänzend über das Forschungsinformationssystem gepflegt werden.

§ 3 - Mitwirkung an der Hochschulbibliografie und am Forschungsinformationssystem

Die HSVN führt als zentralen Nachweis ihrer Veröffentlichungen eine Hochschulbibliografie. Die Hochschulbibliografie hat den Zweck, die Publikationen der Forschenden in ihrer Gesamtheit nach innen und außen darzustellen. Sie dient als Datenbasis für Berichte, Evaluationen sowie bibliometrische Analysen. Ziel ist die vollständige, transparente und qualitätsgesicherte Erfassung von Publikationen, die unter Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von der HSVN entstanden sind.

Die Hochschulbibliografie wird in Form eines Forschungsinformationssystems (FIS) geführt. Ein FIS ist eine Datenbank, die Informationen über Forschungsaktivitäten (z.B. Projekte, Publikationen, Patente) an zentraler Stelle zusammenführt und miteinander verknüpfbar macht. Es ist daher besonders geeignet, die Forschungskompetenzen einer Hochschule transparent und aktuell darzustellen. Die in einem FIS enthaltenen Informationen können auf unterschiedlichen Ebenen aggregiert und für Netzworkebildung, Außendarstellung, Bericht-erstellung und Antragsstellung genutzt werden.

Ein FIS hat Schnittstellen zu anderen Systemen und greift auf vorhandene Daten zurück. Wo es sinnvoll ist, kann ein FIS auch selbst zum primären System für die Datenhaltung werden und andere Systeme speisen. Prinzipiell sollen alle Daten nur einmal eingegeben werden. Eine aus Sicht der Qualitätssicherung problematische mehrfache Datenhaltung wird so vermieden und der mit der Datenerhebung und -pflege verbundene Aufwand mittelfristig deutlich reduziert. Die Inhalte des FIS werden sich grundsätzlich an den Anforderungen des Kerndatensatzes Forschung (KDSF) orientieren. Der KDSF ist ein freiwilliges Regelwerk zur Harmonisierung und Standardisierung der Forschungsberichterstattung an Forschungseinrichtungen, der KDSF wird bei den Arbeiten zur FIS-Einführung als Minimalanforderung an die Datenmodelle verstanden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 20.11.2024

gezeichnet

Prof. Dr. Michael Koop
Präsident